



Gewerbeverein Eppstein

Industrie - Handel und Handwerk e.V. in Eppstein

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "INDUSTRIE - HANDEL und HANDWERK in Eppstein" mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung und hat seinen Sitz in Eppstein.

§2 Zweck

Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der gemeinsamen beruflichen Bestrebungen von Industrie, Handel und Handwerk einschließlich der nicht hierunter fallenden Berufe. Es sollen zudem im öffentlichen Interesse liegende allgemeine Aufgaben gefördert werden.

§3 Mitgliedschaft und Eintritt

Mitglieder können alle in Eppstein tätigen Selbständige, deren unmittelbare Familienangehörige sowie in Eppstein geschäftsansässige juristische Personen werden. Letztgenannte werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

§4 Mitgliedschaft und Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß. Der Austritt ist nur zum 31.12. unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid, mit Begründung, unter Ausschluß des Rechtsweges. Über einen möglichen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§5 Beiträge und sonstige Pflichten

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Der Mindestbetrag soll monatlich DM 5,- betragen. Er soll jährlich im Bankeinzugsverfahren erhoben werden. Der Kassenwart zieht die Beiträge der Mitglieder ein, verwaltet das Vereinsvermögen und legt den Mitgliedern in der Jahresversammlung einen entsprechenden Kassenbericht vor. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem stellvertretenden Kassenwart, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer sowie drei Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§8 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch eine Veröffentlichung in dem Bekanntmachungsblatt "Eppsteiner Zeitung" erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Die

Einladung zur Mitgliederversammlung hat 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muß die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen erfolgen. Sämtliche Mitglieder des Vereins sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Mitgliederversammlung obliegen: Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer. Entlastung des gesamten Vorstandes. Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf zwei Jahre in der Weise gewählt, dass in dem ersten Jahr die geraden und in dem zweiten Jahr die ungeraden Stellen des Vorstandes gewählt werden. Es wird mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied des Vereins muß eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muß. Jede Änderung der Satzung. Änderungen der Satzung bedürfen eines entsprechenden Beschlusses mit Zweidrittel-Mehrheit. Entscheidung über die eingereichten Anträge. Über die eingereichten Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Tritt bei der Abstimmung Stimmgleichheit ein, so gilt der Antrag als abgelehnt. Ernennung von Ehrenmitgliedern. Auflösung des Vereins. Eine Mitgliederversammlung, welche eine Auflösung des Vereins beschließt, ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens. Das Vermögen soll einer steuerbegünstigten Körperschaft zufließen. Über den Verlauf von Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§9 Vorstand und erweiterter Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Behinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließen mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§10 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von DM 5.000,- nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über DM 5.000,- bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes.

§11 Eintragung

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Königstein einzutragen. Eintragsnummer: 702, Königstein.